

TEXT TEIL - B

1. GEM. § 9 (1) 2 BBauG

INNERHALB DER IN DEN SICHTFLÄCHEN BEFINDLICHEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSTEILE, IST DIE ERRICHTUNG VON ANLAGEN JEGLICHER ART, SOWIE EINE BEPFLANZUNG UND EINFRIEDIGUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE, GEMESSEN VON OBERKANTE STRASSENNEIVEAU, UNZULÄSSIG.

2. GEM. § 9 (1) 15 UND § 9 (1) 16 BBauG

AUF DEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND AUS STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN, BÄUME UND STRÄUCHER MIN. 2,00m HOCH UND 2,00m BREIT DICHT ANZUPFLANZEN UND GEM. § 9 (1) 16 ZU ERHALTEN.

3. DIE IM PLANTEIL -A- MIT "a" BEZEICHNETEN FLÄCHEN WERDEN AUFGRUND § 9 (1) 11 BBauG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER JEWEILIGEN GRUNDEIGENTÜMER DER HINTEREN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, BELASTET. AUSNAHMEN HIERVON SIND AUFGRUND § 31 (1) BBauG ZUGELASSEN, WENN DIE ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNG IN ANDERER FORM Z.B. ÜBER BENACHBARTE GRUNDSTÜCKE, SICHERGESTELLT UND NACHGEWIESEN WERDEN KANN.

4. DIE IM PLANTEIL -A- MIT "b" BEZEICHNETEN FLÄCHEN WERDEN AUFGRUND § 9 (1) 11 BBauG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN, ZUGUNSTEN DER DIESEN FLÄCHEN ANLIEGENDEN BAUGRUNDSTÜCKE, BZW. FLÄCHEN FÜR DIE VERSÖRGNUNG, BELASTET. AUSNAHMEN HIERVON SIND AUFGRUND § 31 (1) BBauG ZUGELASSEN, WENN DIE ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNG IN ANDERER FORM, Z.B. ÜBER BENACHBARTE GRUNDSTÜCKE, SICHERGESTELLT UND NACHGEWIESEN WERDEN KANN.

5. AUF DEN FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEM. § 9 (3) BBauG ERFORDERLICH SIND, SIND INSBESONDERE WÄNDE,
FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM SINNE § 62 (1) UND (2) LBO BAULICH JEWEIFS MIT EINEM MINDESTSCHALLDÄMMMASS VON 40dB(A)
SCHALLSCHÜTZEND IM SINNE § 21 LBO AUSZUBILDEN.

1. FESTSETZUNGEN

	Reine Wohngebiete	§ 9 (1) 1a BBauG
	Allgemeine Wohngebiete	
	Mischgebiete	
	Sondergebiete	
II	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	
	Geschoßflächenzahl z.B. 0,8 Grundflächenzahl z.B. 0,4	
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 (1) 1b BBauG
g	Geschlossene Bauweise	
o	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) 1f BBauG
	Post	
	Kirche	
	Kindertagesstätte	
	Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücks- teile	§ 9 (1) 2 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 3 BBauG
P	Öffentliche Parkflächen	
	Gehweg	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Flächen für Bahnanlagen	§ 9 (4) BBauG
	Flächen für Versorgungsanlagen (Umformerstation)	§ 9 (1) 5 BBauG
	Flächen für Stellplätze oder Garagen	§ 9 (1) 1e BBauG
TGa	Tiefgaragen	

	Grünflächen	§ 9 (1) 8 BBauG
	Spielplatz	
	Parkanlage	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 11 BBauG
	Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Gewässern	§ 9 (1) 16 BBauG
	Bäume zu erhalten	
	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 15 BBauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (5) BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (4) BauNV6
	Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	§ 9 (3) BBauG

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

	Umgränzung der Flächen, die dem Landschafts- schutz unterliegen	§ 9 (4) BBauG
L	Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen	
26	Vorgeschichtliche Siedlungsstellen	
L224	Landesstrasse 224 Sieker Landstrasse	

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	In Aussicht genommene Flurstücksgrenzen
	Flurstücksgrenzen
	Höhenlinien
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen
	Vorhandene bauliche Anlagen
	künftig entfallende Gebäude bzw. Gebäudeteile
99	Parzellenbezeichnung
	Sichtdreieck
	Abgrenzung des Erholungsschutzstreifens nach § 17a LWG
	Böschungflächen
11 kV	Verlauf unterirdischer 11kV Erdkabel
	Umgränzung der vorläufigen Flächen, die in der weiteren Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes der Brunnen des Wasserwerkes Großhansdorf der Hamburger Wasserwerke GmbH. liegen.
	Straßenbegleitgrün
	Parkweg

SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANS DORF

KREIS STORMARN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET Alte Landstraße, Bei den rauhen Bergen, Wassenkamp, Sicker Landstraße, Niegeland, Ahrensfelder Weg und Looge

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Satzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schleswig - Holstein S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schleswig - Holstein S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. Febr. 1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet Niegeland, Ahrensfelder Weg und Looge, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05. Juni 1972 Großhansdorf, den 08. Aug. 1973



Pelzer
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14. Dez. 1976 bis 13. Jan. 1977 nach vorheriger am 03. Dez. 1976 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Großhansdorf, den 08. Aug. 1973



Pelzer
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplan-satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 11. Juli 1977 Az. IV B10 2-813/04-62.23(6) erteilt. Großhansdorf, den 08. Aug. 1973



Pelzer
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 31. Mai 1979 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 5. Okt. 79 Az. IV B10 2-512.113-62.23(6) bestätigt. Großhansdorf, den 6. Dez. 1979



Pelzer
Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07. Febr. 1977 billigt. Großhansdorf, den 08. Aug. 1973



Pelzer
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand 14. JUNI 1973 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Bad Oldesloe, den 2. JULI 1979



Katasteramt
Humbert
Vog. Verm. Direktor

Die Bebauungsplan-satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Großhansdorf, den 06. Dez. 1973



Pelzer
DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE GROSSHANS DORF

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 11. Jan. 80 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus. Großhansdorf, den 24. Jan. 1980



Pelzer
DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE GROSSHANS DORF

Bearbeitung: Kreis Stormarn
Der Kreisausschuß
Planungs- und Hochbauamt
Bad Oldesloe, den _____

Gezeichnet: P. Horst 4.12.76
Geändert: Ho. 6.7.78 13.9.78 Ho.
Geprüft: Behrens 5.12.76
Stand: 3.7.78 4.4.79

In Auftrage